

ZUR PRIVATEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN NIPPUR IN DER UR III-ZEIT

Hans Neumann

Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie, Berlin

Das neusumerische Nippur spielte im Rahmen sozialhistorischer Untersuchungen schon immer eine besondere Rolle. Dies resultierte zum einen aus der Tatsache, dass Nippur mit seinem Enlil-Heiligtum im Verlaufe der frühstaatlichen Entwicklung zum geistig-religiösen Zentrum Babyloniens aufgestiegen war und dessen Priesterschaft somit auch in der Ur III-Zeit einen nicht unwesentlichen politischen Machtfaktor darstellte.¹ Erinnert sei hier nur daran, dass Nippur neben Uruk und Ur als Krönungsort der neusumerischen Herrscher fungierte² und dass der Stadt im Rahmen der machtpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Išbi-Erra und Ibbi-Sîn gegen Ende der Ur III-Zeit eine nicht unwesentliche Bedeutung zukam.³ Indem nämlich Išbi-Erra schliesslich Nippur dem Herrschaftsbereich des Königs von Ur entzogen hatte, beraubte er ihn auch der religiös-ideellen Grundlage seiner Macht.⁴

Der zweite Gesichtspunkt, der für die Behandlung Nippurs im Rahmen der bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen massgebend war, hat mit der Textüberlieferung aus dieser Stadt zu tun. Gemessen an der grossen Zahl von Ur III-Urkunden, die der Forschung mittlerweile zugänglich sind, nimmt sich das in Nippur gefundene Quellenmaterial im Umfang zwar recht bescheiden aus, jedoch kommt ihm auf Grund seines Charakters besondere Bedeutung zu. Während die Masse der Texte aus

1. Vgl. dazu zusammenfassend und mit entsprechenden Literaturverweisen H. Neumann, *Klio* 69 (1987) 306f. Die im vorliegenden Beitrag verwendeten Abkürzungen sind bei W. von Soden, *Akkadisches Handwörterbuch* (Wiesbaden, 1959-1961) und ergänzend in "Keilschriftbibliographie 47," *Or NS* 55 (1986) 1* - 5* verzeichnet. Für die hier verwendeten Abkürzungen sei auf die Liste am Beginn dieses Buches verwiesen. Darüber hinaus vgl. bei Datenangaben Dne. "Datum nicht erhalten" und oD. "ohne Datum."

2. So die konventionelle Meinung; vgl. C. Wilcke, "Zum Königtum in der Ur III-Zeit," *CRRAI* 19 (1974) 162, 198 Anm. 88. Anders R. H. Wilkinson, "Mesopotamian Coronation and Accession Rites in the Neo-Sumerian and Early Old Babylonian Periods, c. 2100-1800 B.C." (unpub. Ph.D. diss.; University of Minnesota, 1986) S. 107f. und 117, der von "a single coronation—which would have occurred in either Nippur or Ur," ausgeht.

3. Vgl. C. Wilcke, "Drei Phasen des Niedergangs des Reiches von Ur III," *ZA* 60 (1970) 54ff.

4. Vgl. Neumann, *Klio* 69 (1987) 307.

den anderen Orten des neusumerischen Staates von Ur, also vor allem aus Girsu, Umma, Puzriš-Dāgan und Ur, dem Bereich der staatlichen Verwaltung entstammt, handelt es sich bei der Mehrzahl der in Nippur ausgegrabenen Urkunden um Privatrechtsdokumente.⁵ Zuweilen hat dies zu der Schlussfolgerung geführt, dass Nippur auch im Bereich des Wirtschaftslebens in neusumerischer Zeit eine Sonderstellung einnahm,⁶ was jedoch nicht zu Unrecht bestritten worden ist, indem man auf den Zufall der Überlieferung hinwies.⁷ Der Hauptteil der neusumerischen Textüberlieferung stammt aus den staatlichen Archiven einer integrierten Palast- und Tempelwirtschaft, während die Rechtsurkunden Privatarchiven zuzuweisen sind, um deren Zeugnisse es sich letztlich bei den meisten Nippur-Texten handelt.⁸ Dass wir in naher Zukunft damit rechnen dürfen, auch aus dem Bereich der Tempeladministration von Nippur einen umfangreicheren Komplex von Urkunden zur Verfügung gestellt zu bekommen, zeigen die jüngsten Informationen von R. L. Zettler zum Archiv des Inanna-Tempels.⁹

Auf Grund der hier nur knapp angedeuteten Überlieferungssituation

5. Zur neusumerischen Textüberlieferung insgesamt (Stand, 1985) vgl. die Angaben bei H. Neumann, *Handwerk in Mesopotamien: Untersuchungen zu seiner Organisation in der Zeit der III. Dynastie von Ur* (Berlin, 1987) S. 19 Anm. 2; zu Nippur ebenda 20 Anm. 4.

6. Vgl. etwa W. F. Leemans, *The Old Babylonian Merchant: His Business and his Social Position* (Leiden, 1950) S. 47, sowie jüngst R. K. Englund, *Organisation und Verwaltung der Ur HI-Fischerei* (Berlin, 1990) S. 5f., 16f. mit Anm. 45.

7. Vgl. etwa H. Lutzmann, "Die neusumerischen Schuldurkunden, Teil I: Einleitung und systematische Darstellung" (Phil. Diss.; Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 1976) S. 9f.

8. Vgl. Owen Nippur 2; P. Michalowski, *JNES* 45 (1986) 326. Zur Problematik der Fundumstände vgl. etwa A. Westenholz, in A. Archi (Hrsg.), *Circulation of Goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East* (Rom, 1984) S. 24 Anm. 26; Neumann, *JAOS* 105 (1985) 152 Anm. 9, sowie die oben Anm. 5 notierte Literatur. Mit den hier gemachten Bemerkungen soll keineswegs bestritten werden, dass es Unterschiede in der Wirtschaftsorganisation und im Produktionsvolumen (quantitativ und qualitativ) zwischen den einzelnen Städten und Provinzen des neusumerischen Reiches gegeben hat, jeweils abhängig von ihrer politischen Rolle, ihren Traditionen und den geographischen Gegebenheiten. Die Polemik richtet sich vornehmlich gegen die Auffassung, Nippur sei das privatwirtschaftliche Zentrum gewesen, während in den anderen Städten und Provinzen die staatliche Ökonomie dominierte.

9. Vgl. R. L. Zettler, "The Ur III Inanna Temple at Nippur" (unpub. Ph.D. diss.; University of Chicago, 1984); ders., "Administration of the Temple of Inanna at Nippur under the Third Dynasty of Ur: Archaeological and Documentary Evidence," in McG. Gibson und R. D. Biggs (Hrsg.), *The Organization of Power: Aspects of Bureaucracy in the Ancient Near East* (Chicago, 1987) S. 117-31; ders., "Sealings as Artifacts of Institutional Administration in Ancient Mesopotamia," *JCS* 39 (1987) 197-240. Einen ersten, mittlerweile natürlich überholten Überblick über die Verhältnisse in Nippur in neusumerischer Zeit hatte T. Fish, "The Sumerian City Nippur in the Period of the Third Dynasty of Ur," *Iraq* 5 (1938) 157-79, gegeben.

sowie unter Beachtung der relativ wenigen, auch aus anderen Orten des Ur III-Staates vorliegenden privatrechtlich relevanten Dokumente—wobei hier ausdrücklich auch die der staatlichen Gerichtsbarkeit entstammenden Gerichtsurkunden einbezogen seien—kann man durchaus davon ausgehen, dass jenes durch die Nippur-Texte vermittelte Bild privater Geschäftstätigkeit in gewissem Masse für den privaten Rechtsverkehr im neusumerischen Babylonien insgesamt als repräsentativ angesehen werden darf.¹⁰ Dass es hier lokale Besonderheiten und Abweichungen zu beachten gilt, versteht sich mit Blick auf das Entwicklungsniveau der politischen und sozialen Verhältnisse und damit des Rechts gegen Ende des 3. Jt.v.u.Z. von selbst.¹¹

Die vor allem aus Nippur überlieferten Rechtsurkunden der Ur III-Zeit geben Auskunft über einige wichtige Bereiche des Privatrechts, insbesondere hinsichtlich der geltenden Rechtspraxis auf dem Gebiet des Schuldrechts. Die Rechtsurkunden gewinnen um so mehr an Bedeutung, wenn sie in ihrem jeweiligen Archivzusammenhang betrachtet werden, da sie dann Informationen über die ökonomische und soziale Stellung von Privathaushalten bzw. -personen liefern können. Dies zeigen bereits teil-

10. Zu den Rechtsverhältnissen der Ur III-Zeit vgl. vor allem Falkenstein, *Gerichtsurkunden 1-2* sowie den Überblick bei Römer, *ZAW* 95 (1983) 319ff.

11. Die Beurteilung rechtlicher Phänomene einer Gesellschaft kann stets nur unter Beachtung der konkreten sozialökonomischen Bedingungen erfolgen, da diese entscheidend für die Entwicklung und Wirkung des Rechts sind; vgl. dazu ausführlich H. Neumann, "Einige Erwägungen zu Recht und Gesellschaft in Mesopotamien in frühstaatlicher Zeit," in P. Vavroušek und V. Souček (Hrsg.), *Sulmu: Papers on the Ancient Near East Presented at the International Conference of Socialist Countries (Prag, 1988)* S. 211-24. Für das ausgehende 3. Jt.v.u.Z. bedeutet dies, dass mit der Durchsetzung des territorialstaatlichen Prinzips auch die weitere Ausformung staatlich sanktionierter Normen im Bereich des Privatrechts eine neue Qualität erreichte, wie sie etwa in den ältesten uns bekannten Gesetzen Mesopotamiens, dem sog. *Kodex Ur-Nammu*, zum Ausdruck kommt. Die damit unzweifelhaft verbundenen Vereinheitlichungsbestrebungen sind jedoch nur als Bestandteil eines Prozesses im Sinne einer Tendenzentwicklung zu sehen, die in jener Zeit genügend Raum für lokale Besonderheiten und Abweichungen sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch im Rahmen der Rechtspraxis liessen. Zu den Unterschieden in der Gerichtsorganisation vgl. Falkenstein, *Gerichtsurkunden 1* 146f. Zu Einzelheiten im Bereich des Kaufrechts sowie bei der Abwicklung von Darlehensgeschäften vgl. die unten Anm. 36 und oben Anm. 7 genannten Arbeiten von C. Wilcke und H. Lutzmann. Ferner gilt es, Sonderfälle im Rahmen der Rechtspraxis zu beachten, die wohl weniger auf lokale Traditionen zurückzuführen sind, sondern vielleicht eher aus speziellen sozialen Umständen herrühren; vgl. etwa zum Erbrecht H. Neumann, "Bemerkungen zu Ehe, Konkubinat und Bigamie in neusumerischer Zeit," *CRRAI* 33 (1987) 133. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf sprachliche Eigentümlichkeiten der Nippur-Urkunden; dazu H. Sauren, "Untersuchungen zur Schrift- und Lautlehre der neusumerischen Urkunden aus Nippur," *ZA* 59 (1969) 11-64. Zum sog. *Kodex Ur-Nammu*, der wohl in der Regierungszeit des Königs Šulgi entstanden ist, vgl. die bei Römer, *TUAT* 1/1 (1982) 17 notierte Literatur. Nachzutragen ist Petschow, *ZSSR* 85 (1968) 2ff.

weise ausgewertete Textzeugnisse von Privatarchiven ausserhalb Nippurs. So sind z.B. vom Archiv des SI.A.A, das vor allem Darlehensurkunden beinhaltet, gegenwärtig 59 Texte bekannt.¹² Die Urkunden, deren Herkunft noch ungeklärt ist,¹³ belegen die Geschäftstätigkeit des SI.A.A für die Zeit von Š 47 bis IS 2, also für einen Zeitraum von 22 Jahren. Ein ähnliches Privatarchiv liegt mit dem jüngst von M. van de Mieroop behandelten Corpus von 40 Texten vor, betreffend die Geschäftstätigkeit des Kaufmanns Türam-ill über einen Zeitraum von 10 Jahren (ŠŠ 3 bis IS 3).¹⁴ Auch hier bleibt die lokale Zuordnung des Archivs unsicher.¹⁵ Was nun die Privatarchive aus Nippur betrifft, so fehlt es—wenn man von Einzelbemerkungen zu diesem Problem einmal absieht—bislang an zusammenfassenden Untersuchungen, deren Grundlage prosopographische Studien sein müssten. Hier wird ganz gewiss der von D. I. Owen geplante, die Texte in den Editionen BE 3/1, Çığ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 und Owen Nippur auswertende Index-Band eine willkommene Hilfe darstellen.¹⁶

Privatwirtschaftliche Aktivität setzt privates Eigentum voraus, sei es an Grund und Boden, sei es an anderen Produktionsmitteln, etwa im Bereich der handwerklichen Produktion. Was das private Feldeigentum in der Ur III-Zeit betrifft, gehen die Meinungen hierzu immer noch weit auseinander. Dies ist in der Tatsache begründet, dass keine privaten Feldkaufverträge aus neusumerischer Zeit überliefert sind, so dass daraus nicht selten auf die Nichtexistenz von privatem Grundeigentum ausserhalb der Palast- und Tempelwirtschaft geschlossen wird.¹⁷ Dies scheint jedoch

12. Vgl. folgende Texte: Oppenheim Eames Coll. TT 1 (= PIOL 19 384), TT 2 (= PIOL 19 378; vgl. Sauren, ZSSR 99 (1982) lff.), TT 8 (= PIOL 19 388), TT 9 (= PIOL 19 380), TT 11 (= PIOL 19 365), UU 16 (= PIOL 19 361), 25* (= PIOL 19 382); JCS 23 111 Nr. 8; ebenda Nr. 9; MVN 8 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 184, 200; 13741, 743 mit Hülle 742, 745, 747 mit Hülle 746, 748 mit Hülle 749, 750 mit Hülle 751, 884, 885, 886 mit Hülle 887, 889 mit Hülle 888, 897 mit Hülle 896, 898 mit Hülle 899, 900 mit Hülle 901, 903 mit Hülle 902, 906 mit Hülle 905, 907, 909 mit Hülle 908, 911; Sumer 15 pl. 12 Nr. 13 (= TIM 9 103); TIM 3 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151; 5 12; 6 44. Zu diesen 57 Urkunden kommen noch die von P. Steinkeller, "On Editing Ur III Economic Texts," JAOS 102 (1982) 643 erwähnten unveröffentlichten Texte (Ashmolean Museum, Oxford: 1932-419; A. V. Lane Museum of Southern Methodist University, Dallas). Zum SI.A.A-Archiv vgl. die Literaturhinweise bei Neumann, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (Sonderband, 1987) S. 47 Anm. 78 (die ebenda 35 genannte Zahl 58 ist in 59 zu korrigieren).

13. Steinkeller, JAOS 102 (1982) 643 vermutet, "that they originated in Northern Babylonia." Nähere Angaben zum Herkunftsort des Archivs sind nur mit Vorbehalt zu akzeptieren.

14. M. Van de Mieroop, "Türam-ill: An Ur III Merchant," JCS 38 (1986) 1-80.

15. Vgl. die Argumentation JCS 38 (1986) 5f. mit der Schlussfolgerung, dass das Archiv "comes from northern Sumer, possibly from a location close to or at Tell el-Wilayah."

16. Vgl. Owen Nippur 3.

17. Zur Diskussion vgl. etwa Renger, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (Sonderband, 1987) S. 49f.

sowohl aus methodischer Sicht als auch auf Grund der Aussagen anderer Textzeugnisse nicht gerechtfertigt zu sein.¹⁸ Lässt man den Zufall der Überlieferung—mit dem man aber m.E. immer rechnen muss—ausser Betracht, dann bleibt trotzdem die Möglichkeit, dass das Fehlen von privaten Feldkaufverträgen ein Indiz für Bestrebungen der neusumerischen Herrscher ist, die Entwicklung des privaten kleinen Grundeigentums zurückzudrängen bzw. dessen Ausweitung zu verhindern.¹⁹ Auf die Existenz von privatem Kleineigentum weisen jedenfalls sowohl gesetzliche Bestimmungen des sog. Kodex Ur-Nammu (§§30-32)²⁰ als auch der in einer Gerichtsurkunde enthaltene Hinweis auf die Schenkung eines Feldgrundstückes durch den König (Falkenstein Gerichtsurkunden 110) hin.²¹

Was nun Nippur betrifft, so kann im vorliegenden Zusammenhang auf die Urkunde Owen Nippur 302 verwiesen werden, die eine Erbauseinsetzung zum Hintergrund hat.²² Zur Erbmasse, die zur Teilung unter den Prozessparteien anstand, scheinen u.a. Feldgrundstücke "ausserhalb der Stadt" gehört zu haben, was wohl als Beleg für privates Eigentum an Ackerland ausserhalb der Palast- und Tempelwirtschaft gewertet werden darf.²³ Die im Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens verbundene Feldpfandbestellung, wie sie in den Urkunden mehrfach bezeugt ist,²⁴ weist gleichfalls in diese Richtung. Allein schon die Tatsache, dass die Inhaber von Versorgungsfeldern ihre von der Palast- und Tempelwirtschaft zugewiesenen Parzellen verpachten²⁵ bzw. gegen Zahlung einer Art Entschädigung an andere Personen vergeben durften,²⁶

18. Vgl. dazu ausführlich H. Neumann, "Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien (3. Jt. v.u.Z.)," *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (Sonderband, 1987) S. 29-48.

19. Vgl. Neumann, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* S. 36 mit Anm. 82.

20. Vgl. Neumann, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* S. 36 mit Anm. 86f.

21. Vgl. Neumann, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* S. 36 mit Anm. 83.

22. Zur Urkunde vgl. ausführlich D. I. Owen, "Widows' Rights in Ur III Sumer," *ZA* 70 (1980) 170-84.

23. Owen Nippur 302i 12-14; Lesung und Verständnis der Stelle nach Owen, *ZA* 70 (1980) 178.

24. Vgl. Neumann, *JAOS* 105 (1985) 153 zu Owen Nippur 17; ders. *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* S. 36f. mit Anm. 94.

25. Zu den neusumerischen Feldpachtverträgen vgl. F. R. Kraus, "Feldpachtverträge aus der Zeit der III. Dynastie von Ur," *WO* 8 (1975-76) 185-205; H. Waetzoldt, "Zu den Feldpachtverträgen aus Nippur," *WO* 9 (1977-78) 201-205; P. Steinkeller, "The Renting of Fields in Early Mesopotamia and the Development of the Concept of 'Interest' in Sumerian," *JESHO* 24 (1981) 113-45; vgl. ferner die bei Neumann, *JAOS* 105 (1985) 152 zusammengestellten Urkunden aus Owen Nippur, sowie Renger, *OLZ* 68 (1973) 135 (Bezug auf Feldpacht in Briefen) und demnächst H. Neumann in *Sulmu* 4, Poznań (im Druck).

26. Vgl. Owen Nippur 258; dazu Neumann, *JAOS* 105 (1985) 153; Michalowski, *JNES* 45 (1986) 327; H. Waetzoldt, "Die Situation der Frauen und Kinder anhand ihrer Einkommens-

macht deutlich, dass auch über derartige Feldgrundstücke privat verfügt werden konnte.²⁷

Hinsichtlich des privaten Handwerks in der Ur III-Zeit im allgemeinen sowie in Nippur im besonderen sind die entsprechenden Belege in der inschriftlichen Überlieferung recht dürftig. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass Werkverträge, die handwerkliche Arbeiten zum Gegenstand haben, nur zum Teil schriftlich ausgefertigt und diese nach Ausführung des Werkes wohl auch häufig wieder vernichtet wurden. Urkunden über den Kauf von handwerklichen Produkten sind gleichfalls kaum zu erwarten, da bei derartigen Geschäften schriftliche Vereinbarungen wohl eher eine Ausnahme darstellten.²⁸ Trotzdem gibt es in dem überlieferten Quellenmaterial Hinweise auf private handwerkliche Produktion im Bereich sowohl der Herstellung von Luxusgütern als auch der Anfertigung von Gebrauchsgegenständen. Da hierauf bereits an anderer Stelle ausführlich eingegangen worden ist,²⁹ seien im folgenden die wenigen Belege aus Nippur nur kurz charakterisiert. Empfangsquittungen für Kupfer und Metallgeräte, bei denen es sich zum Teil um private Rechtsurkunden gehandelt haben dürfte, bezeugen für Nippur das Metallhandwerk in privaten Hauswirtschaften.³⁰ Auch der in Owen Nippur 111 dokumentierte Kreditkauf von 10 Sila Öl (i-giš), getätigt vom Lederarbeiter (ašgab) Un-da-ga, könnte durchaus privaten handwerklichen Zwecken gedient haben, da i-giš "Sesamöl" bei der Lederver-

verhältnisse zur Zeit der III. Dynastie von Ur," AoF 15 (1988) 33 mit Anm. 22; Zettler, AcSum 11 (1989) 308f. Anm. 8.

27. Bezüglich der Feldpacht in diesem Sinne bereits G. Pettinato, *Untersuchungen zur neusumerischen Landwirtschaft* 1/1 34f. Anm. 26. Im vorliegenden Zusammenhang sind auch die Belege für private Personenniete von Interesse, da sie den saisonbedingten bzw. zeitweiligen Einsatz freier Arbeitskräfte in privaten Hauswirtschaften bezeugen; vgl. dazu Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 24f. (zu der ebenda als Nr. 56 notierten Urkunde YOS 4 30 [vgl. Lutzmann, TUAT 1/3 (1983) 202f.] ist jetzt auch AUCT 1 580 zu stellen). Dieser Einsatz betraf auch landwirtschaftliche Arbeiten, was u.a. in der Bezeichnung lú-ḫun-gá-buru, (EBUR) "Mietarbeiter für die Ernte" zum Ausdruck kommt; für Nippur vgl. etwa Owen Nippur 882:2; TuM NF 1/2 86:3 (vgl. die Kollation bei H. Waetzoldt, "Kollationen zu N. Schneider Die Geschäftsurkunden aus Drehem," OrAnt 15 [1976] 319); zur privaten Personenniete s. auch weiter unten. Zur Mietarbeit in der Ur III-Zeit generell vgl. Waetzoldt, WO 11 (1980) 137f. sowie Neumann, *Handwerk* S. 65f., 108, 141f., 143, 146, 154. Zu AUCT 1 580 vgl. C. Wilcke, "Anmerkungen zum 'Konjugationspräfix' /i/- und zur These vom 'silbischen Charakter der sumerischen Morpheme' . . .," ZA 78 (1988) 11 Anm. 44.

28. Zum Problem der Überlieferung von Werkverträgen sowie der Schriftlichkeit von Kaufverträgen vgl. Neumann, *Handwerk* S. 151 mit Anm. 866. Zur Gerichtsurkunde ITT 2 3538 (=Falkenstein, *Gerichtsurkunden* 2 131), in der sich auf einen schriftlich fixierten Werkvertrag bezogen wird, vgl. Neumann, *Handwerk* S. 153f.

29. Vgl. Neumann, *Handwerk* S. 151-54 ("Das private Handwerk").

30. Vgl. Neumann, *Handwerk* S. 145 mit Anm. 832.

arbeitung Verwendung fand.³¹ Gleiches gilt vielleicht für den durch AUCT 1 946 bezeugten Kauf von 60 Sila Öl (i-giš).³² Auf die Möglichkeit, den Zins einer geliehenen Summe durch Handwerksarbeit abzuleisten, weist die Darlehensurkunde Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 192 hin.³³

Die soziale Stellung der Handwerker ist hier im einzelnen schwer zu bestimmen, doch wird sie entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich, ihrer Qualifikation und letztlich ihrer privaten ökonomischen Möglichkeiten differenziert zu bewerten sein.³⁴

Den Hauptteil der aus Nippur überlieferten privaten Rechtsurkunden bilden die Darlehensurkunden,³⁵ gefolgt von den Kaufverträgen.³⁶ Betrachtet man diese Texte unter dem Gesichtspunkt ihrer Archivzugehörigkeit, so kann man im wesentlichen zwei grosse Gruppen unterscheiden. Zum einen dokumentieren die Urkunden Geschäfte, die seitens der Tempeladministration bzw. ihrer Vertreter getätigt wurden. Gemeint sind hier Transaktionen im Auftrage der Institution, also etwa Tempeldarlehen, wie sie z.B. mit Owen Nippur 785; Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 179, 180; TuM NF 1/2 69 (še-(ur₅-ra)-^dEn-lil-lá)³⁷; Owen Nippur 650 (še-ur₅-ra-

31. Vgl. Neumann, *Handwerk* S. 153 Anm. 873 sowie die ebenda von mir übersehene Urkunde TuM NF 1/255, nach der seitens eines gewissen Lugal-á-zi-da zugesagt wird, Silber als Kaufpreis für i-giš dem Un-da-ga darzuwägen. Das Siegel 40* möchte ich trotz Kollation Waetzoldt, *OrAnt* 15 (1976) 325 nach Owen Nippur 111 (Siegel) Un-da-ga / dumu-A-tu lesen. Zum Urkundentyp des Leistungsversprechens vgl. Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 14-17. Zu i-giš vgl. zuletzt H. Waetzoldt, *BSA* 2 (1985) 77ff.; zur Verwendung von i-giš im Bereich des Lederhandwerks vgl. ebenda S. 83.

32. Käufer ist ein gewisser Ur-^dSi₄-an-na (das ki am Anfang der Z. 4 ist zu tilgen) ohne Berufsbezeichnung. Die Urkunde nochmals publiziert als AUCT 3 282.

33. Zur Urkunde vgl. Neumann, *Handwerk* S. 154 mit Anm. 878.

34. Vgl. ausführlich Neumann, *Handwerk* S. 155-57 ("Die soziale Stellung der Handwerker nach Gerichts- und privaten Rechtsurkunden").

35. Zum Darlehensgeschäft in der Ur III-Zeit vgl. zuletzt Lutzmann, "Schuldurkunden." Durch Owen Nippur ist das bisher bekannte Corpus neusumerischer Darlehensurkunden um etwa 190 Texte allein aus Nippur vergrössert worden; vgl. Neumann, *JAOS* 105 (1985) 152 mit Anm. 10.

36. Zu den neusumerischen Kaufurkunden vgl. zuletzt C. Wilcke, "Kauf," *RIA* 5 (1980) 498-512 sowie die Nachträge bei Neumann, *JAOS* 105 (1985) 152 mit Anm. 11. Weitere Kaufurkunden sind AUCT 1 946 (s. oben, Nippur), 949 (Sklavenkauf, Umma ?); Watson Birmingham 1 122 (Kaufpreisempfangsquittung, Sklavenkauf, Herkunft unbekannt); RA 80 10 Nr. 5 (Sklavenkauf, Umma); 8-NT 982 (= Zettler, "Ur III Inanna Temple" 621 Nr. 68; Sklavenkauf, Nippur). Vgl. jetzt P. Steinkeller, *Sale Documents of the Ur-III-Period* (Stuttgart, 1989).

37. Vgl. Sauren, *Anatolica* 2 (1968) 151f.; Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 74f. sowie zuletzt H. Petschow, "Die §§45 und 46 des Codex Hammurapi," *ZA* 74 (1984) 188f. Zu TuM NF 1-2 69:2 (še-^dEn-lil-lá) vgl. die Kollation bei Waetzoldt, *OrAnt* 15 (1976) 319. Vgl. auch AUCT 3 283.

³⁸Inanna) und AUCT 1 937 (še-ur₅-ra-⁴Nin-urta)³⁹ vorliegen.⁴⁰ Darüber hinaus schlossen Angehörige der Tempelverwaltung Verträge auf eigene Rechnung ab, was durch entsprechende Darlehensurkunden und Kaufverträge über Sklaven und Tiere bezeugt ist.⁴¹ Zum anderen handelt es sich bei den Texten—und diese bilden die grössere Gruppe des vorliegenden Quellenmaterials—um Verträge, die Archiven von Personen zuzuweisen sind, die man nicht von vornherein als Angehörige der Tempelverwaltung kennzeichnen kann.⁴²

In diesem Zusammenhang muss noch einmal auf die bereits erwähnte Urkunde Owen Nippur 302 eingegangen werden. Die Aufzählung dessen, was zur Erbteilung anstand, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Vermögenssituation eines Privathaushaltes in Nippur. Ausser den schon genannten Feldgrundstücken sind u.a. noch insgesamt 17 männliche und 10 weibliche Sklaven⁴³ sowie Besitztümer in und ausserhalb der Stadt, wozu diverse Gegenstände gehörten, als Bestandteil des Nachlasses verzeichnet. Als einer der Erben, gegen den seine Schwägerin geklagt hatte, erscheint ein gewisser Á-la-la. Bereits D. I. Owen konnte in seiner ausführlichen Bearbeitung des Textes auf einige Urkunden verweisen, die Á-la-la im Zusammenhang mit anderen geschäftlichen Transaktionen erwähnen.⁴⁴ Die Texte, Owen Nippur 302 eingeschlossen, belegen die

38. Vgl. Zettler, in Gibson und Biggs (Hrsg.), *The Organization of Power* S. 130.

39. M. Sigrist (AUCT 1 S. 61) liest Z. 4 erin-tur-⁴En-lil, was aber wohl in nu'-bānda-⁴En-lil zu verbessern ist.

40. Zum Problem der Tempeldarlehen vgl. Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 36. Vgl. auch Çiğ-Kızılay-Kraus NRVN 1 119, ein Silberdarlehen, das von Ur-sukkal gewährt wurde, jedoch an den Sonnengott zurückzuzahlen war (Z. 7: ⁴Utugi-gi₄-dè). Vgl. noch AUCT 3 280: še-ur₅-ra-⁴šu-zi-an-ka.

41. Eine klare Trennung zwischen den Geschäften von Angehörigen der Tempeladministration auf eigene Rechnung und jenen, die sie im Auftrage der Verwaltung tätigten, scheint nicht in jedem Falle möglich zu sein. Zu diesem Problem vgl. Zettler, in Gibson und Biggs (Hrsg.), *The Organization of Power* S. 124, 130f.; ders., JCS 39 (1987) 200f. Zu den Texten, die eine private Geschäftstätigkeit von Angehörigen der Administration des Inanna-Tempels in Nippur bezeugen, vgl. R. L. Zettler, "The Genealogy of the House of Ur-Me-me: A Second Look," AfO 31 (1984) 5 mit Anm. 32, 7 mit Anm. 42f., 8; ders., in Gibson und Biggs (Hrsg.), *The Organization of Power* S. 124 (vgl. insbesondere die Bemerkungen zur Prozessurkunde 6-NT 28 = Zettler, "Ur III Inanna Temple" S. 525 Nr. 9), 127f., 129, 130. Vgl. auch die Sklavenkaufurkunde 6-NT 982 (= Zettler, "Ur III Inanna Temple" S. 621 Nr. 68).

42. Hier sind die Darlehensurkunden von besonderer Bedeutung, da die überlieferten Gläubigernamen die Grundlage für die Kennzeichnung von Archivzusammenhängen bilden. Zu den Gläubigern vgl. Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 34-36.

43. Owen Nippur 302 ii 3-9, 11-16, iii 6'-15', 17'-20'. Vgl. Owen, ZA 70 (1980) 173 (korrigiere "five female slaves" in "six female slaves" als Anteil des Á-la-la).

44. Owen, ZA 70 (1980) 174 Anm. 11. Derselbe Á-la-la auch in AUCT 1 235:2 (Š 43), 3 445:3 (AS 5), Çiğ-Kızılay-Kraus NRVN 1 270:4 (oD.), Owen Nippur 949:2 (ŠS 4) und TCS 1 44:4 (oD.)?

Geschäftstätigkeit des Á-la-la für die Jahre AS 3 bis ŠS 8. Nach Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 74 und 91 sowie BE 3/1 18 und 35 vergab er Silber-bzw. Gerstedarlehen, und Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 58 nennt ihn als Bürgen im Zusammenhang mit einem Darlehensgeschäft.⁴⁵ Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 215 bezeugt einen von Á-la-la getätigten Kauf einer Sklavin,⁴⁶ während BE 3/1 1 besagten Á-la-la als Eigentümer eines weiteren Sklaven kennzeichnet, gegen dessen Flucht sich Mutter und Schwester des Sklaven verbürgten.⁴⁷ Á-la-la erscheint in den Texten somit als Sklaveneigentümer mit recht beträchtlichem Vermögen, das ihm gestattete, Darlehen in nicht gerade geringer Höhe—in Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 91 beträgt die Darlehenssumme $\frac{1}{2}$ Mine Silber—zu vergeben, was ihm durch den Zins wiederum Gewinn brachte.

Während die Texte keine Auskunft darüber geben, welche Tätigkeit Á-la-la ausübte bzw. welchem konkreten sozialen Stand er zuzurechnen ist, haben wir bei dem sehr häufig als Darlehensgläubiger fungierenden Ur-^dNusku, Sohn des KA.KA, einen Kaufmann (dam-gār) vor uns, dessen Originalsiegel mit Porada CANES 277 überliefert ist⁴⁸ und dessen Geschäftstätigkeit sich über 38 Jahre erstreckt zu haben scheint (Š 31-IS 2).⁴⁹ Die Geschäfte, mit denen sich Ur-^dNusku befasste, waren vielfältiger Natur. So wird er in den Texten u.a. als Käufer eines Sklaven,⁵⁰ eines

45. Vgl. Sauren, "Zum Bürgschaftsrecht in neusumerischer Zeit," ZA 60 (1970) 76.

46. Die gekaufte Sklavin hieß Ša₆-KA-an-zu. Mit Bezug auf Owen Nippur 302 ii 15, wo eine Sklavin mit Namen Ša₆-an-zu erwähnt wird, meint Owen, ZA 70 (1980) 180, dass "the female slave ša₆-ga₁₄-an-zu . . . is presumably the same female slave listed as part of his (=Alala's -H.N.) estate." Daraus schlussfolgert er ebenda 175 Anm. 17: "Perhaps Alala was purchasing this slave girl on behalf of his father's estate. Otherwise, if in fact the slave girls are identical, our text lists not only the inheritance portions received by the two brothers but part of their personal estates as well."

47. Vgl. Falkenstein, Gerichtsurkunden 1 130; Sauren, ZA 60 (1970) 77f.; Römer, TUAT 1/3 (1983) 201.

48. Porada CANES Nr. 277: Ur-^dNusku / dumu-KA! KA / dam-gār.

49. Das Datum von Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 177b ist unsicher (Š 25/Š 44/IS 3). Vgl. darüber hinaus folgende Texte: BE 3/1 3 (AS 8), 4 (AS 7), 8 (AS 7), 14 (Š 36), 15 (AS 2), 19 (Dne.), 30 (Š 31); Owen Nippur 271 (Š 40), 347 (oD.), 363 (Š 48), 366 (Dne.), 368 (ŠS 3), 377 (Š 42/AS 6), 380 (oD.), 381 (Š 40), 491 (Dne.), 493 (Dne.), 511 (oD.), 570 (ŠS 7), 571 (Š 47), 635 (Dne.); Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 2 (AS 7), 4 (ŠS 1), 5 (ŠS 7), 10 (Š 42/AS 6), 13 (AS 2), 14 (oD.), 16 (Š 42/AS 6), 17 (Š 45), 41 (ŠS 1), 43 (ŠS 5), 49 (ŠS 6), 50 (ŠS 9), 53 (ŠS 5), 59 (oD.), 64 (oD.), 65 (ŠS 4), 97 (ŠS 1), 109 (Dne.), 110 (ŠS [x]), 118 (AS 3), 120 (ŠS '1'), 125 (AS 8), 126 (Š 47), 170 (Š 42/AS 6), 186 (AS 2), 193 (oD.), 220 (IS 2), 222 (oD.), 230 (AS 5), 233 (oD.), 245 (oD.), 246 (oD.), 247 (Dne.), 259 (oD.), 297 (oD.), 309 (ŠS 9), 311 (ŠS 8), 312 (ŠS 8); TuM NF 1/2 173 (oD.). Zum Kaufmann Ur-^dNusku vgl. bereits Neumann, "Handel und Händler in der Zeit der III. Dynastie von Ur," AoF 6 (1979) 28 mit Anm. 101. Vgl. auch Or NS 40 (1971) 397 Nr. 11 (oD.).

50. BE 3/1 15; das Siegel des Verkäufers Ur-é ist als Owen Nippur 367 veröffentlicht. Vgl. auch die Urkunde Owen Nippur 570, die die Übergabe eines Sklaven an Ur-^dNusku vermerkt. Der rechtliche Hintergrund dieses Vorganges ist unklar, da es sich bei der hier

Hausgrundstücks,⁵¹ eines Zuchtstieres⁵² sowie von Gartenland mit Dattelpalmen⁵³ genannt.⁵⁴ Als *dam-gār* war Ur-⁴Nusku im Bereich des Fernhandels tätig,⁵⁵ so dass er auch über importierte Materialien verfügen konnte, wie Gold,⁵⁶ Lapislazuli⁵⁷ und Kupfer. Insbesondere Kupfer wurde von Ur-⁴Nusku als Darlehen vergeben,⁵⁸ wobei es sich dabei zum Teil um Werkverträge gehandelt haben könnte.⁵⁹ Darüber hinaus erscheint Ur-⁴Nusku in den Texten auch als Lieferant von Rohr,⁶⁰ Wolle⁶¹ und

fixierten Transaktion sowohl um die Folge eines getätigten Kaufs als auch um die Übergabe eines Sklavenpfandes gehandelt haben könnte. Zum Text vgl. auch Davidović, *OrAnt* 24 (1985) 158.

51. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 222; Lesung des Kaufobjekts nach Wilcke, *RIA* 5 (1980) 502. Ur-⁴Nusku, *dumu-KA.KA* ist Käufer zusammen mit einem gewissen *Uršān-dādī* (vgl. Wilcke, *RIA* 5 [1980] 505). In Z. 16 wird möglicherweise ein Bruder des Ur-⁴Nusku als Zeuge genannt: ¹*Lú-dingir-ra dumu-KA.KA*. Vgl. auch Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 230, wo Ur-⁴Nusku als Zeuge bei der Schenkung eines Hauses fungiert (Z. 8).

52. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 220; zum Kaufobjekt (*gu₄-giš*) vgl. Waetzoldt, *OrAnt* 14 (1975) 311 (Kollation) sowie Wilcke, *RIA* 5 (1980) 503. Der PN in Vs. 4 ohne Berufsbezeichnung und Filiation: [*Ur-⁴*]Nusku-ke₄.

53. BE 3/1 14; vgl. Wilcke, *RIA* 5 (1980) 502. Beim PN in Z. 5 ist die Filiation angegeben.

54. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die dem Bereich des Eherechts entstammenden Urkunden BE 3/1 8 und Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 5, da sie Eheabsprachen dokumentieren, die nicht zuletzt auch von vermögensrechtlicher Bedeutung waren. Nach BE 3/1 8 verspricht ein gewisser *Ba-lu₅*, dem Ur-⁴Nusku, dass er dem *Lugal-kar-re* (wohl ein Sohn des Ur-⁴Nusku) seine Tochter zur Ehefrau und ihm sein Haus geben wird; vgl. Falkenstein, *Gerichtsurkunden* 1 100, 108 mit Anm. 2; Lutzmann, *TUAT* 1/3 (1983) 197 sowie C. Wilcke, in E. W. Müller (Hrsg.), *Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung* (Freiburg/München, 1985) S. 246f. Bei Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 5 handelt es sich um eine Eheabsprache zwischen Ur-⁴Nusku (als Brautvater) und dem Bräutigam; vgl. Wilcke, ebenda 245f. mit Anm. 47.

55. Zum Aussenhandel der Ur HI-Zeit vgl. etwa Neumann, *AoF* 6 (1979) 37-47; 54-67; D. C. Snell, *Ledgers and Prices: Early Mesopotamian Merchant Accounts* (New Haven/London, 1982). Zur Problematik, inwieweit es sich bei den als *dam-gār* agierenden Personen um Kaufleute handelte, die tatsächlich im Bereich des Aussenhandels tätig waren, vgl. die Bemerkungen bei Neumann, *BiOr* 44 (1987) 167f. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Owen Nippur 511, wonach Ur-⁴Nusku Geschäfte mit einem gewissen *Ad-da-a* tätigte, der sich zur Zeit der Abfassung der Urkunde in *Zimudar* im *Dijāla*-Gebiet aufhielt (zu *Zimudar* vgl. Edzard und Farber, *RCTC* 2 [1974] 166f.; Michalowski, *ZA* 66 [1978] 36; Owen, *JCS* 33 [1981] 261).

56. Vgl. Owen Nippur 347.

57. Vgl. Owen Nippur 377.

58. Vgl. Owen Nippur 363; Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 13 (Schuldner ist in beiden Fällen ein gewisser *Lugal-má-gur₅-re*), 14 (gemischtes Darlehen aus Silber und Kupfer). Vgl. auch die folgende Anm.

59. Vgl. insbesondere Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 245; dazu Neumann, *Handwerk* S. 145f. Anm. 832, 151 Anm. 864.

60. Vgl. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 41, 65, 186, 259, 309, 311, 312. Zu den Texten vgl. auch Edzard, *BiOr* 25 (1968) 355.

61. Vgl. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 233.

Gerätschaften,⁶² jedoch ist es hier nicht immer möglich, klar zwischen privaten Rechtsgeschäften und verwaltungstechnischen Vorgängen zu unterscheiden.⁶³ Besonders oft fungierte Ur-⁴Nusku als Gläubiger bei Silber- und Gerstendarlehen, wobei die darüber ausgefertigten Schuldurkunden verschieden stilisiert sein konnten.⁶⁴

Zwar lässt die einfache Erwähnung des Personennamens Ur-⁴Nusku in den Texten allein noch keine sichere Identifizierung mit dem gleichnamigen Kaufmann zu, jedoch darf man eine Identität in der Mehrzahl der Fälle durchaus vermuten.⁶⁵ Dies gilt gewiss auch für jene Urkunden, die Ur-⁴Nusku häufiger in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Darlehensgeschäften verwickelt zeigen. Dabei ging es um das Einklagen fälliger Schulden, d.h. Ur-⁴Nusku strengte gegen seine säumigen Vertragspartner Prozesse an, wie es etwa aus Owen Nippur 635 und Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 2 deutlich wird.⁶⁶ In Urkunden, die möglicherweise aussergerichtliche Einigungen zum Inhalt haben, wird die Forderung des Ur-⁴Nusku mit *kù-mu sum-ma-ab* "Gib mir mein Geld (zurück)!" wiedergegeben.⁶⁷ Im Text folgt dann das eidliche Versprechen des Schuldners, die Schuld zu begleichen sowie bei Zahlungsverzug das Doppelte der Schuldsumme zu zahlen.⁶⁸ In einem Fall wurde jedoch das

62. Vgl. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 43 (1 *tùn-zabar*; Empfänger des unter Zeugen vergebenen Gegenstandes war ein *lú-⁴tir*; zu dieser Berufsbezeichnung vgl. zuletzt P. Steinkeller, in M. A. Powell (Hrsg.), *Labor in the Ancient Near East* [New Haven, 1987] S. 75 "forester").

63. Zu dieser Problematik vgl. bereits Edzard, *BiOr* 25 (1968) 354, sowie Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 1f.

64. Verpflichtungsscheine: Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 64, 125 (vgl. Sauren, *ZA* 59 [1969] 45, 52f.); Leistungsversprechen: Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 50 (vgl. Lutzmann, *TUAT* 1/3 [1983] 204), 53; Realverträge: BE 3/1 19 (vgl. Oppenheim *Eames Coll.* [1948] S. 74, 143; Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 24), 30; Owen Nippur 271, 380, 381 (derselbe Schuldner wie in Owen Nippur 271); Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 10, 14, 16, 17, 109, 116, 120, 126, 170, 177b (Gläubiger ist Ur-*ni*, (NIGĪN)-gar, jedoch wird die Gerste als *še-Ur-⁴Nusku-ka* bezeichnet), 193, 246 (unsicher, ob Darlehensvertrag). Zur Terminologie vgl. Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 13ff. Als Zeuge in einem Darlehensvertrag ist Ur-⁴Nusku in Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 97:6 und 110:9 notiert.

65. Von dem Kaufmann Ur-⁴Nusku sind der gleichnamige *nu-⁴ēš*-Priester (Owen Nippur 894:5; im Siegel als *sagi, dumu-Lu-lu-bu-um* bezeichnet; Owen Nippur 903:5) sowie der Schreiber (*dub-sar*) Ur-⁴Nusku (Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 290:3 mit Siegel) zu unterscheiden.

66. Owen Nippur 635:1-3: [Ur-⁴N]usku-ke₄ / []ja-a-ar / [di] in-da-du₁₁ "[Ur-⁴N]usku hatte gegen [. . .]₈ [pro]zessiert." Ähnlich Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 2:1-3 (zur Urkunde s. sogleich). Zur Terminologie vgl. Falkenstein, *Gerichtsurkunden* 1 59 mit Anm. 2.

67. Vgl. Owen Nippur 493:3, 571:3; Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 49, 3.

68. Vgl. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 49; dazu H. Limet, "La clause du double en droit néo-sumérien," *Or NS* 38 (1969) 524 (Owen Nippur 493 ist Duplikatfragment zu Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 49). Vgl. auch das Fragment Owen Nippur 306, wo die Nichterfüllung der beideten Zahlungsverpflichtung als *NIR-da* "Vergehen" bezeichnet

Bestehen einer Schuldverpflichtung seitens desjenigen, gegenüber dem die Forderung erhoben worden war, bestritten. Die Verpflichtung zu zahlen wurde ausdrücklich vom Beweis für die Berechtigung der Forderung abhängig gemacht.⁶⁹

Die Leistung des Doppelten der Schuldsumme bzw. des Vertragsgegenstandes bei Zahlungs- bzw. Leistungsverzug war in neusumerischer Zeit gängige Vertragsstrafe⁷⁰ und findet sich auch mehrfach in den Urkunden des Ur-^dNusku-Archivs als Strafandrohung.⁷¹ Darauf, dass nach dem Tode des Schuldners dessen Ehefrau für die Schulden des Mannes haftbar gemacht werden konnte,⁷² weisen möglicherweise die zusammengehörigen Urkunden Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 2 und 4 hin.⁷³ Während Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 2 (AS 7) die Schuldverpflichtung eines gewissen Lú-^dEN.ZU betrifft,⁷⁴ scheint die drei Jahre später (ŠS 1) ausgefertigte Urkunde Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 4 die Ehefrau des Lú-^dEN.ZU als Schuldnerin des Ur-^dNusku zu notieren, vielleicht in der Nachfolge ihres (inzwischen verstorbenen) Ehemannes.⁷⁵ Möglicherweise war sie es, die dem Ur-^dNusku (auf Grund ihrer Zahlungsunfähigkeit?) zwei nicht mit Namen genannte Personen zur Verrichtung von Arbeitsleistungen zur Verfügung stellen musste. Darauf könnte die Urkunde Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 59 hindeuten, wonach Ur-^dNusku sich bei ihr darüber beschwerte, dass die betreffenden Personen mit der Arbeit

wird (Vs. 4'). Zu NIR-da "Böses, Verfehlung, Vergehen" vgl. Falkenstein, Gerichtsurkunden 1 129f., 3 7; Steinkeller, RA 74 (1980) 179 (danach ist NIR-da šer₇-da zu lesen; vgl. auch I. J. Gelb, in G. van Driel et al. (Hrsg.), *Zikir Šumim: Assyriological Studies Presented to F. R. Kraus on the Occasion of his Seventieth Birthday* [Leiden, 1982] S. 74). Vgl. ferner Owen Nippur 368, wonach die Zahlung seitens eines gewissen A-ba-in-da-dè (wohl A-ba-in-da-è (-d)-e = PN+Agentiv), des "Mannes des Pù-ú-du," zugesagt wird (derselbe A-ba-in-da-dè Schuldner des Gerstedarlebens Owen Nippur 380, gewährt von Ur-^dNusku; die Gerste wurde für Pù-du (mu-PN-šè) in Empfang genommen). Eine Lieferverpflichtung (resultierend aus einer Klage?) Ur-^dNusku gegenüber scheint auch Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 247 zu enthalten; zu Z. 4f. vgl. Edzard, WO 8 (1975-76) 171.

69. Owen Nippur 571; vgl. in diesem Sinne auch Gomi, OLZ 80 (1985) 153.

70. Vgl. dazu Limet, Or NS 38 (1989) 520-32; Lutzmann, "Schuldurkunden" 71; für die spätere Zeit vgl. Ismail und Müller, WO 9 (1977-78) 21f.

71. Vgl. etwa Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 49, 50, 53 (vgl. Edzard, BiOr 25 [1968] 355; Sauren, ZA 59 [1989] 15), 116.

72. Für den Bereich des Strafrechts ist dies bezeugt; vgl. Falkenstein, Gerichtsurkunden 1 84. Vgl. in diesem Zusammenhang auch H. Petschow, Neubabylonisches Pfandrecht (Berlin, 1956) S. 82f., der für die neubabylonische Zeit eine grundsätzliche Haftung der Ehefrau für die Schulden ihres Mannes ausschliesst; für andere Perioden vgl. ebenda 62 Anm. 174.

73. Auf den Zusammenhang zwischen diesen beiden Urkunden machte bereits Sauren, ZA 59 (1989) 23 aufmerksam.

74. Zur Urkunde vgl. Sauren, *Anatolica* 2 (1968) 148 (mit problematischer Übersetzung); D. O. Edzard, in *Studies Jacobsen* S. 90 mit Anm. 95.

75. Vgl. Sauren, ZA 59 (1989) 23 mit Übersetzungsvorschlag.

ausgesetzt hatten, und sie aufforderte, einen Bürgen zu stellen.⁷⁶ Schuld-knechtschaft als Folge von Insolvenz des Schuldners kam recht häufig vor, und auch Ur-^dNusku scheint mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht zu haben, Arbeitsleistungen des Schuldners selbst bzw. einer vom Schuldner bestimmten Person in Anspruch zu nehmen.⁷⁷ Darauf weist auch die Urkunde BE 3/1 4 (AS 7) hin, wonach ein gewisser Lú-^dEn-lil-lá, Sohn des Lú-^dUtu, dem Ur-^dNusku unter Eid zusagte, in dessen Haus Dienst zu tun und nicht zu entfliehen.⁷⁸

Vorausgesetzt, dass in allen diesen Fällen mit Ur-^dNusku stets der gleichnamige dam-gār gemeint ist, haben wir hier das Beispiel eines Geschäftsmannes vor uns, der seine Gewinne vor allem aus dem einträglichen Darlehensgeschäft zog. Dass es in erster Linie Kaufleute waren, die vorrangig das Kreditgeschäft betrieben, erklärt sich leicht aus der engen Verbindung von Handelstätigkeit und Wucherkapital, der charakteristischen Form des zinstragenden Kapitals.⁷⁹ Dies zeigt nicht zuletzt der Bedeutungswandel, den der Begriff dam-gār/*tamkārum* zu Beginn des 2. Jt.v.u.Z. durchgemacht hatte. So wird er etwa in einigen Paragraphen des Kodex Hammurapi und in altassyrischen Texten auch als Bezeichnung für den "Gläubiger, Kreditor" schlechthin verwendet.⁸⁰

76. Zur Urkunde vgl. bereits Sauren, ZA 60 (1970) 76, wobei jetzt allerdings die Kollation des Anfangs von Z. 3 durch Waetzoldt, OrAnt 14 (1975) 309 zu beachten ist. Danach ist wohl zu lesen (Z. 1-6): dam-Lú-[^dEN.JZU-ka / Ur-^dNusku-ke₄ / 2 guruš <gá-la> in-ni-da[g] / lú-šu-du₆-a / DU-ma-an / in-na-an-du₁₁. Z. 3 bleibt trotzdem problematisch durch die Ergänzung (liegt hier wirklich gá-la dag vor?); zu gá-la dag vgl. zuletzt J. Krecher, in B. Hruška und G. Komoróczy (Hrsg.), Festschrift Lubor Matouš 2 (Budapest, 1978) 39 mit Anm. 29f. Zur Bürgschaft in neusumerischer Zeit, zu den entsprechenden Urkunden und zur Terminologie vgl. Falkenstein, Gerichtsurkunden 1 116-18; Sauren, ZA 60 (1970) 70-87; J. Krecher, "Neue sumerische Rechtsurkunden des 3. Jahrtausends," ZA 63 (1973) 253; Lutzmann, "Schuldurkunden" 25-27; C. Wilcke, "Philologische Rat des Šuruppag und Versuch einer neuen Übersetzung," ZA 68 (1978) 213f. Anm. 12; Neumann, OLZ 75 (1980) 240; Waetzoldt, OLZ 83 (1988) 31; D. I. Owen, "Random Notes on a Recent Ur III Volume," JAOS 108 (1988) 117f.

77. Vgl. in diesem Zusammenhang auch BE 3/1 19 mit der oben Anm. 64 notierten Literatur.

78. Zur Urkunde vgl. Falkenstein, Gerichtsurkunden 1 87 Anm. 3. Von demselben Lú-^dEn-lil-lá ist in dem Fragment BE 3/1 3 (AS 8) die Rede, wo Ur-^dNusku einem gewissen Lugal-ša-ga gegenüber erklärt, dass Lú-^dEn-lil-lá "aus dem Gewahrsam (entlassen)" worden ist (Z. 5: en-nu-ta). Hierzu ist sachlich vielleicht Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 6 (vgl. Wilcke, ZA 68 [1978] 213f. Anm. 12) zu vergleichen.

79. Vgl. zu diesem Problem Neumann, AoF 6 (1979) 54 mit Anm. 302.

80. Zum *tamkārum* im Kodex Hammurapi vgl. W. F. Leemans, The Old Babylonian Merchant (Leiden, 1950) S. 11f., 36, 125; H. Petschow, "Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi," ZA 57 (1965) 156f.; ders., "Gesetze," RIA 3 (1966) 261. Zu den altassyrischen Belegen vgl. Leemans, Old Babylonian Merchant S. 21 Anm. 68; Kienast ATHE S. 8.

Als Darlehensgläubiger fungieren in den Nippur-Texten noch die Kaufleute Ur-⁴EN.ZU,⁸¹ Ad-da-kal-la⁸² und vielleicht Lú-⁴EN.ZU.⁸³ Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob die in anderen Darlehensurkunden genannten gleichnamigen Personen immer mit diesen Kaufleuten identisch sind, so dass hier weitere Archivzusammenhänge nur vermutet werden können.⁸⁴ Besonders häufig wird in den Texten ein gewisser Lugal-á-zi-da als Darlehensgläubiger genannt.⁸⁵ Möglicherweise handelt es sich hier um den Kaufmann gleichen Namens, der durch das Siegel von Owen Nippur 205 bezeugt ist.⁸⁶ Vielleicht derselbe Lugal-á-zi-da erscheint in den Personenmieturkunden TuM NF 1/2 24 und Owen Nippur 98 als Mietender. Der in Owen Nippur 98 (IS 2) genannte Mietling Šu-DUR.ÜL war nach TuM NF 1/2 24:5 Sohn einer gewissen Gemé-⁴Nun-gal, die in beiden Fällen als Mietzinsempfängerin fungierte. Während er jedoch in TuM NF 1/2 24 (§§ 8) mit seiner Mutter zusammen den Mietzins für einen Mann mit Namen Ur-⁴Iškur in Empfang genommen hatte, wurde er drei Jahre nach Abschluss dieses Mietvertrages selbst für ein Jahr vermietet, wofür möglicherweise wirtschaftliche Gründe massgebend waren.⁸⁷

In der Regel handelte es sich bei den vergebenen Darlehen um Verbrauchsdarlehen, gewährt den Inhabern kleiner Hauswirtschaften mit geringem Produktionsvolumen. In einigen Fällen jedoch darf man vermuten, dass Geldsummen—insbesondere wenn sie in ihrer Höhe weit über dem normalen Satz von einigen wenigen Sekeln lagen—als Investi-

81. Owen Nippur 554; TuM NF 1/2 7.

82. TuM NF 1/2 6.

83. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 25 (unsicher, ob Darlehensvertrag). Zu den Urkunden, in denen Kaufleute als Darlehensgläubiger auftreten, vgl. Neumann, AoF 6 (1979) 52.

84. Vgl. dazu Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 34ff.

85. Vgl. etwa folgende Texte: MVN 3 267 (§§ 4), 289 (§§ 8), 296 (§§ 9), 321 (IS 2), 328 (§§ 9); Owen Nippur 4 (§§ 2), 65 (IS 2), 82 (§§ 9), 99 (§ 25/§ 44/IS 3), 101 (IS 1), 111 (IS 2; s. oben mit Anm. 31), 114 (§ 25/§ 44/IS 3), 118 (IS 2), 121 (IS 3), 125 (IS 2), 128 (IS 3), 133 (IS 1), 135 (IS 1), 412 (§§ 5'), 421 (§ 25/§ 44/IS 3), 428 (IS 2), 435 (AS 4), 440 (IS 2), 443 (§§ 1); Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 77 (§§ 8), 78 (IS 3), 84 (IS 2), 157 (§ 25/§ 44/IS 3), 160 (IS 2), 165 (IS 1), 166 (oD.), 168 (IS 1), 172 (§§ 4), 174 (IS 2); OMRO 66 31 Nr. 1 (§§ 3); TuM NF 1/2 1 (§ 25/§ 44/IS 3), 2 (§ 25/§ 44/IS 3), 11 (AS 8), 16 (§§ 3), 17 (§§ 4), 20 (AS 3; s. Kollation Waetzoldt, OrAnt 15 [1976] 318), 24 (§§ 8), 25 (§§ 8), 28 (§§ 9), 29 (IS 1), 35 (IS 2), 36 (IS 2), 41 (IS 2'), 45 (Dne.), 46 (Dne.), 48 (oD.), 55 (Dne.; s. oben Anm. 31), 62 (§ 25/§ 44/IS 3), 72 (AS 7), 73 (AS 9), 76 (§§ 3), 94 (§§ 7), 97 (§§ 8), 99 (§§ 8), 104 (IS 1), 107 (IS 2), 108 (IS 2), 109 (IS 2), 110 (IS 2), 111 (IS 3), 320 (§§ 8). Nach diesen Texten scheint Lugal-á-zi-da seine Geschäftstätigkeit, die bis in die Regierungszeit des Ibbi-Sin reichte (das Datum in Owen Nippur 99, 114, 421; Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 157; TuM NF 1/2 1, 2, 62 ist wohl IS 3), im Jahre AS 3 begonnen zu haben. Zu Lugal-á-zi-da vgl. auch R. Kutscher, "From the Royal Court to Slavery in the Ur III Period," Tel Aviv 11 (1984) 186 mit Anm. 4.

86. Owen Nippur 205 Siegel: Lugal-á-zi-da / dumu-Lú-al-du₁₀-ga / dam-gàr (IS 4).

87. Zu TuM NF 1/2 24 und Owen Nippur 98 vgl. Neumann, JAOS 105 (1985) 153 (ebenda auch zur Personenmieturkunde Owen Nippur 262).

tionsdarlehen vergeben wurden. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass aus dem neusumerischen Nippur die frühesten Beispiele für ein *kasap tappûtim*-Geschäft, nach W. Eilers ein "Darlehen mit Gewinnbeteiligung oder eine stille Gesellschaft unter Ausschluss der Verlusttragung des stillen Gesellschafters,"⁸⁸ stammen.⁸⁹ Nicht selten erscheinen in jenen Texten, die man vielleicht als Investitionsdarlehen ansehen darf, Kaufleute als Schuldner, so etwa in Owen Nippur 205,⁹⁰ 341,⁹¹ 343⁹² und Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 93.⁹³

Die soziale und wirtschaftliche Position der Schuldner kann aus der Tatsache, dass sie Darlehen—zinspflichtig oder zinslos—aufnahmen, allein nicht bestimmt werden. Ganz sicher wird man hier zu differenzieren haben. Bei jenen Kaufleuten, die höhere Summen als Geschäftsdarlehen erhielten, dürfte wohl ein ausreichendes ökonomisches Hinterland bestanden haben. Aber auch hier sollte man sich davor hüten, die soziale und wirtschaftliche Stellung der Kaufleute undifferenziert zu beurteilen, denn gewiss hat es hinsichtlich der jeweiligen Vermögenslage Unterschiede gegeben. Nicht selten handelte es sich bei den Schuldnern wohl um Personen bzw. Familien, die aus einer wirtschaftlichen Notsituation heraus zur Aufnahme von Darlehen gezwungen waren. Die hohen Zinssätze,⁹⁴ die

88. W. Eilers, *Gesellschaftsformen im altbabylonischen Recht* (Leipzig, 1931) S. 36.

89. BE 3/1 16; vgl. Eilers, *Gesellschaftsformen* 2 Anm. 4, 57. YOS 4 88; vgl. Neumann, *AoF* 6 (1979) 51 Anm. 279.

90. Owen Nippur 205:1: 1 ma-na 14 gín kù-babbar (ohne Zinsangabe); zum Schuldner vgl. oben Anm. 86.

91. Owen Nippur 341:1f.: 26 še gur / máš nu-tuku; Schuldner ist nach dem Siegel der Kaufmann Ur-Šul-pa-è, Sohn des *Puzur-eš-tár* (Z. 4 nennt anderen PN als Schuldner).

92. Owen Nippur 343:1f.: 1 ma-na kù-babbar / máš-bi 8 gín-ta; Schuldner ist nach Z. 4 und Siegel der Kaufmann Lú-^aInanna, Sohn des É-ki-gal-la.

93. Çiğ-Kızılyay-Kraus NRVN 1 93:1f: 1/3 m[a-na x gín kù-babbar]' / máš 5 gín 1 'gín-ta'; zum Problem der Investitionsdarlehen vgl. Neumann, *AoF* 6 (1979) 52. Zu Kaufleuten als Schuldnern in Darlehensurkunden vgl. ebenda 51ff. mit Anm. 295. Für Nippur vgl. noch JCS 35 (1983) 214 Nr. 7 (Nippur als Herkunftsort der Urkunde nicht sicher; Schuldner ist der Kaufmann *Puzur-ma-ma*); Owen Nippur 88 (Schuldner ist [der Kaufmann] Lugal-inim-gi-na, Sohn des Kaufmanns Na-ba; derselbe Lugal-inim-gi-na erscheint als Käufer einer Sklavin in PBS 9 41 = D. O. Edzard, *Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur* (München, 1968) S. 57:4f.; damit ist die von Wilcke, *RIA* 5 [1980] 499 erwogene Datierung der Urkunde in die Ur III-Zeit gesichert), 119 (Schuldner ist Lugal-inim-gi-na), 190 (Schuldner ist der Kaufmann Un-da-ga), 312 (Schuldner ist der Kaufmann Lugal-kar-re; beachte die Schreibung im Siegel: Lugal-ka-re; derselbe in Owen Nippur 314:4P), 334 (Schuldner ist der Kaufmann Ur-^aUtu, Sohn des Ur-ma-ma), 519 (Darlehen?; Siegel des Kaufmanns Lú-ezen', Sohn des Lugal-mes), 793 (Schuldner ist der Kaufmann Lugal-ezen, Sohn des Ur-ni (NIGIN)-gar). Zu einer mittlerweile als vorläufig zu betrachtenden Liste der Kaufleute aus Nippur vgl. Neumann, *AoF* 6 (1979) 27-29. Zu Owen Nippur 334 (und 322) vgl. Wilcke, *ZA* 78 (1988) 49 Anm. 150.

94. Zum Zinssatz in neusumerischer Zeit vgl. Leemans, *RIDA* 5 (1950) 10ff.; Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 42ff.

angedrohte Leistung des Doppelten der Schuldsomme⁹⁵ sowie der Verfall von Pfändern bei Zahlungsverzug⁹⁶ liessen die Schuldner häufig in noch grössere Not geraten. Die zunehmende Verschuldung führte dabei unter Umständen zu Schuldknechtschaft bzw. im äussersten Falle zum Selbstverkauf bzw. zur Notwendigkeit, Familienmitglieder in die Sklaverei zu verkaufen.⁹⁷ Damit wird eine Entwicklung deutlich, die zu Beginn des 2. Jt. v. u. Z. noch krassere und folgenschwerere Formen des Wuchers und der Schuldknechtschaft hervorbrachte, so dass man sich staatlicherseits bald wieder gezwungen sah, diese im Interesse der jeweiligen königlichen Zentralgewalt zu mildern, wie die "Gerechtigkeitserlasse" altbabylonischer Könige anschaulich zeigen.⁹⁸

95. Vgl. dazu oben Anm. 70 (Literatur).

96. Vgl. Falkenstein, Gerichtsurkunden I 118f.; Lutzmann, "Schuldurkunden" S. 27ff.

97. Zu den Folgen der Verschuldung vgl. Waetzoldt, AoF 15 (1988) 43 mit Anm. 85.

98. Vgl. Neumann, AoF 6 (1979) 54 mit Anm. 303; G. Komoróczy, "Zur Frage der Periodizität der altbabylonischen *mīkarum*-Erlässe," in J. N. Postgate et al. (Hrsg.), *Societies and Languages of the Ancient Near East: Studies in Honour of I. M. Diakonoff* (Warminster, 1982) S. 196-205 sowie jetzt F. R. Kraus, *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit* (Leiden, 1984).